

Lesefassung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Straßenbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in ihrer Sitzung am 28.10.2015 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 09.09.2013 beschlossen.

1. § 7 Abs. 7 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

- (7) a) 0,5 erhöht, wenn das Grundstück, sofern es nicht unter Buchst. b) fällt, überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird;

2. Nach § 7 Abs. 7 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich im Sinne des Satz 1, Buchstabe a) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung von Gebäuden keine oder nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Wortgruppe „Maßes der Nutzung“ die Wortgruppe „und der Art der Nutzung“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird bei Buchstabe a), letzter Spiegelstrich sowie bei Buchstabe e) jeweils vor dem Wort „gewerblich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

5. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Bestimmung der überwiegenden gewerblichen Nutzung sind § 7 Abs. 7 Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

6. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.06.1996 in Kraft.

Dierhagen, den 28.10.15

gez. Christiane Müller
Bürgermeisterin

-Siegel-

Lesefassung

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	28.10.2015	gez. Ch- Müller

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de